

34. Sind Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen zu versteuern, wenn sie nicht für den Handelsverkehr bestimmt sind? Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894, Tarif Ziff. 2 b (R.G.Bl. S. 381).

IV. Civilsenat. Ur. v. 4. Oktober 1897 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
 w. Berl. Handelsgesellschaft u. Gen. (Kl.). Rep. IV. 39/97.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger haben im Juni 1895 aus einem zwischen der Königlich rumänischen Regierung und der Ungarischen Kommerzialbank zu Pest über die Ausgabe von Schatzscheinen geschlossenen Geschäft je 1 000 000 *M* Schatzscheine übernommen. Die Schatzscheine enthalten die Verpflichtung der rumänischen Regierung, an die Kommerzialbank oder an deren Order die Summe von 400 000 *M* zu zahlen. Von einem jeden Geschäft ist seitens der Steuerbehörde auf Grund des Tarifes zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 Ziff. 4a 2 in Verbindung mit Ziff. 2b des Tarifes und § 7 des Gesetzes ein Stempel von 100 *M* erfordert, der von den Klägern — zusammen mit 300 *M* — unter Vorbehalt gezahlt und im gegenwärtigen Rechtsstreite zurückverlangt ist. Während der erste Richter abweisend erkannt hat, ist auf die Berufung der Kläger der Beklagte der Klage gemäß verurteilt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Bei der Entscheidung handelt es sich um die Auslegung der Ziff. 2b des Tarifes zum Gesetze vom 27. April 1894. Nach Ziff. 4a 2 des Tarifes unterliegen Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere der unter Ziff. 1, 2 und 3 des Tarifes bezeichneten Art der Besteuerung, und Ziff. 2b des Tarifes führt folgende Wertpapiere auf:

„Renten- und Schuldschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldschreibungen.“

Der Berufungsrichter ist davon ausgegangen, daß diese Vorschrift nur solche Renten- und Schuldschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften und industrieller Unternehmungen umfaßt, die für den Handelsverkehr bestimmt sind, und da nach der unter Zugrundelegung einer Auskunft der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin getroffenen Feststellung die

in Rede stehenden, von der rumänischen Regierung ausgestellten Schatzscheine keine für den Handelsverkehr bestimmten Schuldverschreibungen sind, ist die Stempelforderung des Beklagten für nicht begründet erachtet.

Bei der Auslegung der fraglichen Tarifnummer hat der Berufungsrichter auf das dort gebrauchte Wort „sonstige“ Gewicht gelegt, indem er angenommen hat: dieses Wort lasse erkennen, daß nicht nur die im Anschlusse daran aufgeführten Renten- und Schuldverschreibungen, sondern auch die vorher genannten Wertpapiere solche sein müssen, die für den Handelsverkehr bestimmt seien, da anderenfalls das Wort „sonstige“, das in gleicher Weise, wie das im Art. 271 H.G.B. gebrauchte Wort „andere“, auf das Vorangegangene zurückweise, nicht hätte gebraucht werden dürfen, sondern gerade fortzulassen gewesen wäre.

Diese Auffassung ist von der Revision mit der Ausführung angegriffen: das Wort „sonstige“ setze die Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften und industrieller Unternehmungen in Gegensatz zu anderen ausländischen Renten- und Schuldverschreibungen, habe aber nicht der Bedeutung der Gleichstellung, wie das Wort „andere“ haben könnte; daher bezögen sich die Worte „für den Handelsverkehr bestimmte“ nur auf derartige Verschreibungen letzterer Art; hätte der Gesetzgeber ein anderes beabsichtigt, so würde er diese Worte, wie in Position 2a des Tarifes, an die Spitze der Ziff. 2b gesetzt haben.

Der Angriff kann als begründet nicht anerkannt werden. Die Wortfassung läßt eine andere Auslegung des Gesetzes, als die ihm vom Berufungsrichter gegebene, nicht zu. Das Wort „sonstige“, welches hier begrifflich dasselbe besagt, wie das Wort „andere“, hätte, wie der Berufungsrichter zutreffend hervorgehoben hat, wenn das Gesetz den ihm von dem Beklagten beigelegten Sinn hätte haben sollen, nicht gebraucht werden dürfen, da sonst der beabsichtigte Sinn des Gesetzes entstellt worden wäre. Der Hinweis auf die Ziff. 2a des Tarifes ist verfehlt. Dort sind als stempelpflichtige Wertpapiere bezeichnet:

„Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen . . ., sofern sie nicht unter Nummer 3 fallen“ . . ., und dabei ist eine Einschränkung hinzugefügt in betreff der Renten- und Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten, die von der Besteuerung befreit sind. Diese Vorschrift belegt also generell,

sodaß unter sie auch die Renten- und Schulverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten fallen würden, wenn diesen nicht hinterher eine Ausnahmestellung gegeben wäre, nur solche inländische Renten- und Schulverschreibungen mit der Steuer, die für den Handelsverkehr bestimmt sind. Dafür, daß das Gesetz die ausländischen Renten- und Schulverschreibungen einer weitergehenden Stempelspflichtigkeit hat unterwerfen und namentlich zwischen den Renten- und Schulverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften und industrieller Unternehmungen einerseits und den sonstigen ausländischen Renten- und Schulverschreibungen andererseits in dem Sinne hat unterscheiden wollen, daß die ersteren auch dann der Steuer unterliegen sollten, wenn sie nicht für den Handelsverkehr bestimmt sind, fehlt es an jedem Anhalte. Weder der Wortlaut noch der innere Zusammenhang oder die Entstehungsgeschichte des Gesetzes sprechen für eine solche Unterscheidung. Es sollten die ausländischen Wertpapiere in demselben Umfange, wie die inländischen, mit einer entsprechenden, wenn auch höheren, Steuer belegt werden, damit nicht der inländische Markt mit ausländischen Papieren überfüllt und infolgedessen der Handel mit inländischen Papieren geschädigt werde. Das Gesetz bezweckt im allgemeinen, die im Handelsverkehre und insbesondere im Börsen- und Bankverkehre vorkommenden Geschäfte und Wertpapiere mit einer Abgabe zu belegen, und deshalb haben auch nur solche Wertpapiere durch die Abgabe betroffen werden sollen, die die Bestimmung haben, Gegenstand des Handelsverkehrs zu sein. Daß die Wortfassung der Ziff. 2b des Tarifes von der Fassung der Ziff. 2a abweicht, ist darauf zurückzuführen, daß einerseits besonders zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß die Renten- und Schulverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften und industrieller Unternehmungen der Abgabe unterliegen, und daß es andererseits hat vermieden werden sollen, den Gebrauch des Wortes „ausländische“ (Renten- und Schulverschreibungen) zu häufen. Die Fassung entspricht auch der Fassung der Gesetze vom 1. Juli 1881 und 29. Mai 1885 (R. G. Bl. 1881 S. 185, 1885 S. 179), sowie der Gesetzentwürfe aus den Jahren 1869, 1875, 1878, 1880 (Drucksachen des Reichstages Nr. 192 der Session 1869, Nr. 43 der Session 1875/76, Nr. 22 der Session 1878, Nr. 96 der Session 1880).

Daß die in Rede stehenden Schatzscheine zur Zeit des Geschäfts-
abschlusses keine zum Handelsbetriebe bestimmten Schuldverschreibungen
gewesen sind, hat der Berufungsrichter einwandfrei festgestellt.“ . . .